

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 23.04.2026

Zu TOP: 7.18

Zweitwohnsteuer

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei

Vorlage: kAF 0044/2026

Anfrage:

1. Welche Einnahmen entgehen der Hansestadt Stralsund dadurch, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz in Stralsund abmelden, als Zweitwohnsitz anmelden und gleichzeitig ihren Hauptwohnsitz in einer Nachbargemeinde nehmen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um den beschriebenen Wechsel zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz zu verhindern und die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes attraktiver zu machen?

Herr Kellotat beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Die Hansestadt Stralsund erhält für 2026 laut des Orientierungserlasses des Ministeriums für Inneres und Bau eine Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben (§ 16 FAG) in Höhe von knapp 1.500 Euro pro Einwohner. Es wird dabei die Einwohnerzahl von 54.094 mit Stand 31.12.2024 auf Basis des Zensus zugrunde gelegt. Laut Einwohnermelderegister waren 59.597 Einwohner in der Hansestadt Stralsund am 31.12.2024 gemeldet.

In den letzten 5 Jahren wurden zwischen 487 und 529 Objekte zur Zweitwohnungssteuer herangezogen. Durchschnittlich zahlten die Zweitwohnungssteuerpflichtigen in der Hansestadt Stralsund im Jahr 2025 eine Zweitwohnungssteuer in Höhe von 320 Euro pro Zweitwohnung. Damit würde die Hansestadt Stralsund theoretisch mit jedem Einwohner, der seinen Hauptwohnsitz in Stralsund zu einem Zweitwohnsitz ummeldet, circa 1.200 Euro verlieren.

zu 2.:

Für Personen mit mehreren Wohnsitzen ist nach § 21 Bundesmeldegesetz diejenige Wohnung die Hauptwohnung, die vorwiegend benutzt wird. Somit ist der Einwohner nicht frei in seiner Entscheidung, welche Wohnung er zu seiner Hauptwohnung macht. Alles andere wäre ein Verstoß gegen das Melderecht und damit eine Ordnungswidrigkeit.

Zusätzlich zu dieser rechtlichen Vorgabe sind, abgesehen von der GutscheinCard für Studierende und Auszubildende, keine weiteren finanziellen Anreize für vorgesehen, um die Verlegung Einwohner mit Hauptwohnsitz zu gewinnen.

Allerdings könnte über eine Anpassung der Zweitwohnungssteuer die gewünschte Steuerungsfunktion erreicht werden. Hier wäre aus Sicht der Kämmerei eine Anpassung von 10 auf 35 Prozent denkbar. Dann wäre der finanzielle Anreiz deutlich geringer, den beschriebenen Wechsel von Haupt- zu Zweitwohnsitz vorzunehmen. Zusätzlich wäre dann auch für den städtischen Haushalt ein positiver Effekt zu erwarten.

Frau Kindler erkundigt sich, ob eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ernsthaft in Erwägung gezogen werde.

Herr Kellotat meint, dass die Debatte im Rahmen der Haushaltsberatungen geführt werden sollte.

Herr Suhr bittet um Auskunft, ob die Erhöhung unproblematisch möglich wäre.

Dazu führt Herr Kellotat aus, dass der Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung haben dürfe. In Mecklenburg-Vorpommern werde ein Satz von 25% durch die Rechtsprechung nicht beanstandet.

Für die Stadt Konstanz (Baden-Württemberg) hatte sogar ein Satz von 35 % vor dem dortigen OVG Bestand.

Durch einen höheren Zweitwohnungssteuersatz könnte ein markanter Beitrag zum Haushalt erreicht werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 06.05.2026